

*Joseph Johann von Liechtenstein verbietet den Beamten im Fürstentum Liechtenstein, Untertanen zu erlauben, sich in Kriegsdiensten außerhalb des Heiligen Römischen Reichs zu verpflichten. Konz. Wien, 1727 Juni 6, AT-HAL, H 2635, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Ans Oberamt<sup>1</sup> zu Hohenliechtenstein.

Wien<sup>2</sup>, den 6. Junii 1727.

Pro inhibition<sup>3</sup> der frembden werbungen, pferd-kriegs-munition, getrayd-mehl-holtz-außfuhr und dergleichen betreffend.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>4</sup>

Beyschlüssig unß<sup>a</sup> an einen löblichen Schwäbischen Crayß<sup>5</sup> ergangenen, allergnädigsten kayserlichen inhibitional-rescript<sup>6</sup> nebst den allegirten<sup>7</sup> patent<sup>8</sup> b<sup>-</sup>in copiiis<sup>-b</sup> (krafft welchen ihre kayserliche und königliche mayestät frembde werbungen sowohl, alß auch die pferdt, kriegsmunition, getraydt, mehl, holzausfuhr und dergleichen aus dem Reich<sup>9</sup>, insonderheit aber des löblichen Schwäbischen Crayses landen bey höchster straff untersagen und einstellen, habt ihr des mehreren gnädigst zu ersehen, aus waß für trifftigen ursachen allerhöchst ernant, ihre kayserliche und königliche mayestät bewogen worden, derley anstalten und præcautiones<sup>10</sup> zu gebrauchen. Wie zumahlen nun aber die schuldigkeit erfordert, diese allergnädigste kayserliche intention<sup>11</sup>, [2] den allergehorsambsten genauesten vollzug zu leisten.

Alß ergeht an euch hiemit von unsertwegen unser landesfürstlich ernstgemessene befehlig, damit ihr die disfalls ergangene kayserliche inhibitorialen nicht allein in unsern dorthigen ganzen reichsfürstenthumb behörig publicirt, sondern auch euren pflichten gemäß alles nöthige vorkehrt, auf das solchen bey der von ihre kayserlichen und königlichen mayestät sonst zu gewartten habenden, schweren bestraffungen, auch unserer selbst aigenen animadversion<sup>12</sup> nicht in geringsten zuwieder gehandelt werden, vollziehend hieran ihre kayserliche mayestät ingleichen auch unsern landesfürstlichen befehlig, alß die wir euch in den übrigen sambt und sonders.

---

<sup>a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Wien, Stadt (A).

<sup>3</sup> Verbot.

<sup>4</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

<sup>5</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>6</sup> Verbots-Befehl.

<sup>7</sup> angeführten.

<sup>8</sup> Vertrag.

<sup>9</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>10</sup> Vorsichtsmaßnahmen.

<sup>11</sup> Absicht.

<sup>12</sup> Strafe.